



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle



EUROPÄISCHE UNION

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn

An die
Berater-/innen und
Veranstalter/innen

der Beratungs- und Schulungsförderung

TEL-ZENTRALE 06196 908-0
FAX 06196 908-800
INTERNET www.bafa.de
BEARBEITET VON Frau Pieper
TEL 06196 908-570
FAX 06196 908-800
E-MAIL renate.pieper@bafa.bund.de
IHR ZEICHEN
MEIN ZEICHEN 413 - 401010
DATUM Eschborn, den 16.12.2011

BETREFF **Richtlinien über die Förderung unternehmerischen Know-hows durch Unternehmensbera-
tungen und Schulungsveranstaltungen**
HIER Inkrafttreten neuer Beratungs- und Schulungsrichtlinien zum 01.01.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchte ich Sie über die wesentlichen Änderungen der neuen Beratungs- und Schulungsrichtlinien informieren, die am 15. Dezember 2011 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurden.

Die neuen Richtlinienfassungen finden Sie derzeit unter www.bafa.de in der Rubrik „Wirtschaftsförderung“ unter „Unternehmensberatungen“ oder „Informations- und Schulungsveranstaltungen“ (dort unter „Vorschriften / Rechtsgrundlagen“ bzw. unter „Download“) und – sobald die Umstellungsarbeiten abgeschlossen sind – wie gewohnt direkt unter www.beratungsfoerderung.info.

Die neuen Richtlinien ersetzen die Vorschriften aus dem Jahr 2008. Wie bisher werden die beiden Förderprogramme aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) kofinanziert.

Die Richtlinien gelten für alle ab 01.01.2012 begonnenen Beratungen und Schulungen. Beratungen und Schulungen, die bis einschließlich 31.12.2011 begonnen wurden, werden noch nach den alten Richtlinien und nach dem dort vorgesehenen Verfahren abgerechnet.

Für die Frage, ob die alten oder neuen Richtlinien zur Anwendung kommen, ist allein auf den Be-
ginn der Beratung oder Schulung abzustellen.

Es gelten die alten Richtlinien vom 27. Juni 2008, wenn die Beratung oder Schulung spätestens bis zum 31.12.2011 begonnen wurde. Nicht entscheidend ist, ob die Beratung oder Schulung auch noch in 2011 beendet wurde. Diese kann bis in das neue Jahr 2012 andauern. Ausschlaggebend ist allein der Tag des Beginns der zu fördernden Maßnahme.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass in 2012 eine Reihe von Anträgen abgerechnet werden können, die noch nach den alten Richtlinien zu beurteilen sind. Die hierfür benötigten Antragsformulare stehen weiterhin unter www.bafa.de und unter www.beratungsfoerderung.info zur Verfügung. Für die Be-

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn
BANK BBk Saarbrücken
EMPFÄNGER Bundeskasse Trier
KONTO 590 010 20
BLZ 590 000 00

ratungsförderung sind Anträge spätestens 3 Monate nach Ende der Beratungsmaßnahme und für die Schulungsförderung

spätestens 1 Monat nach Ende der Veranstaltung/Workshop zu stellen. Zu diesen Zeitpunkten müssen die Unterlagen bei der Leitstelle vorliegen.

A. Wesentliche Änderungen der neuen Richtlinien 2012

Für Beratungen und Schulungen, die ab 01.01.2012 beginnen, sind nur die neuen Richtlinien anzuwenden. Die darin enthaltenen Änderungen bitte ich besonders zu beachten. Diese betreffen im Wesentlichen

- redaktionelle Präzisierungen
- Antragsberechtigung
- Wegfall alter und Einführung neuer Tatbestände
- Einführung eines Kontingents für ESF-Beratungen
- Anforderungen an die Berater- und Veranstaltergemeinschaft
- Einführung eines online-Verfahrens, Aufbewahrung von Unterlagen
- Laufzeit der Richtlinien.

Im Einzelnen:

B. Beratungsrichtlinien

1. Redaktionelle Präzisierungen

Der neue Richtlinienentwurf weist eine Vielzahl redaktioneller Überarbeitungen auf, mit denen die Richtlinien neu strukturiert und präzisiert wurden. Dies erfolgte, um den antragstellenden Unternehmen und Ihnen mehr Klarheit über die einzelnen Anforderungen zu verschaffen, die an die Förderfähigkeit einer Beratung gestellt werden.

Nachstehend sind die einzelnen Überarbeitungen aufgeführt:

- a) In Nr. 1.1 wurde der Zweck der Richtlinien deutlicher auf den Akzent der „Verbesserung unternehmerischen Know-hows“ gesetzt. Die grundlegende Fördervoraussetzung, dass das Unternehmen mindestens ein Jahr am Markt tätig ist, wurde hervorgehoben.
- b) Nr. 1.2 enthält redaktionelle Anpassungen an ESF-rechtliche Anforderungen.
- c) Nr. 2.2 stellt klar, dass die speziellen Beratungsarten abschließend aufgeführt sind und keine weiteren Ausnahmen zulassen.

- d) Nr. 2.3.2 und 2.3.4 stellen mit dem Zusatz „betriebswirtschaftlich“ klar, dass die Beratungen einen betriebswirtschaftlich fundierten Hintergrund haben müssen.
- e) In Nr. 3.1.2 wird verdeutlicht, dass Beratungen, deren Zweck auf die Durchführung weiterer Beratungen gerichtet ist, nicht förderfähig sind. Die Beratungen müssen so zielgerichtet sein, dass sie keinen weiteren Beratungsbedarf auslösen. Beratungen, die mit dem Ergebnis enden oder zwangsläufig dazu führen, dass eine weitere Beratung notwendig ist, können nicht gefördert werden.
- f) Nr. 3.1.3 stellt klar, dass Beratungen zur Gestaltung/Erstellung von Werbematerialien sowie von Internetseiten nicht gefördert werden.
- g) Nr. 3.1.7 nimmt Bezug auf die EG (VO) Nr. 1998/2006, wonach wie bisher Beratungen von Unternehmen in Schwierigkeiten, der landwirtschaftlichen Primärerzeugung, Fischerei und Aquakultur nicht förderfähig sind.
- h) Nr. 4.1 und Nr. 4.2 verdeutlichen, dass es notwendig ist, die Beratungsleistung hinreichend zu dokumentieren. Der Bericht muss von der/dem durchführenden Beraterin/Berater verfasst und individuell auf das antragstellende Unternehmen ausgerichtet sein.
- i) Nr. 7.1 stellt klar, dass die Zahlung aus dem Vermögen des antragstellenden Unternehmens erfolgen muss und nicht unmittelbar oder mittelbar aus dem Vermögen der Beraterin/des Beraters oder mit ihr/ihm in Verbindung stehender Dritter resultieren darf.
- j) Nr. 7.2 verdeutlicht, dass für die Berechnung der De-minimis-Höchstgrenze das Jahr der Antragstellung und die beiden vorhergehenden Jahre entscheidend sind.
- k) Nr. 8.2 präzisiert, dass für die Berechnung des Zuschusses auch nicht in Anspruch genommene Rabatte abzuziehen sind (z. B. Skonto, das eingeräumt, aber nicht genutzt wurde).
- l) Nr. 8.4 stellt klar, dass nur dann mehrere Beratungen gefördert werden können, wenn diese in sich abgeschlossen und thematisch eindeutig voneinander getrennt sind. Damit soll ein förderschädliches, künstliches „Splitting“ von eigentlich zusammengehörenden Beratungen vermieden werden.
- m) Nr. 9.6 verdeutlicht, dass zu Prüfzwecken auch Vor-Ort-Kontrollen beim Antragsteller durchgeführt werden können und führt die zu Prüfungen berechtigten Stellen auf.
- n) Nr. 9.8 präzisiert, dass die bei der Förderung durch das BAFA übersandte De-minimis-Bescheinigung, die als Anlage jedem Förderbescheid beigelegt ist, aufzubewahren und allen Prüfberechtigten auf Anfrage vorzulegen ist.

2. Antragsberechtigung

Die Richtlinien stellen nunmehr in Nr. 5.2 ausdrücklich klar, dass diejenigen, die Berater/in im Förderprogramm sind oder als solche auftreten könnten, nicht gleichzeitig auch Antragsteller/in sein

dürfen. Dies gilt unabhängig von einem möglicherweise vorhandenen Beratungsbedarf. Es gilt der allgemeine Grundsatz, dass derjenige, der berät, nicht gleichzeitig Antragsteller sein kann.

3. Einführung und Wegfall von Fördertatbeständen

Das Spektrum der „Förderfähigen Beratungen“ (Nr. 2) wurde überarbeitet, neue Fördertatbestände hinzugefügt, einzelne Tatbestände gestrichen.

Wie bisher werden **drei Beratungsarten** unterschieden. Die Zuordnung der von Ihnen durchgeführten Beratung zu einer dieser drei Gruppen ist nicht nur für die Frage der Förderfähigkeit entscheidend, sondern auch dafür, wie viele Beratungen für ein Unternehmen möglich sind. Aus diesem Grund ist im Antrag anzugeben, zu welcher Beratungsart die konkret von Ihnen durchgeführte Beratung gehört.

Bei den drei Beratungsarten handelt sich um:

a) **Nr. 2.1 Allgemeine Beratungen:**

Hierunter fallen die klassischen betriebswirtschaftlichen Beratungen zu wirtschaftlichen, finanziellen, personellen und organisatorischen Fragen der Unternehmensführung. Der Aspekt der technischen Beratung wurde gestrichen. Technische Beratungen sind nur noch förderfähig, wenn sie den Anforderungen an eine „Technologie-/Innovationsberatung“ (Nr. 2.2.1) entsprechen.

Außerdem werden unter Nr. 2.1.2 nunmehr auch „Qualitätsmanagementberatungen“ als allgemeine Beratungen aufgeführt. Diese zählten früher zu den speziellen Beratungen.

b) **Nr. 2.2 Spezielle Beratungen:**

Die Gruppe der speziellen Beratungen wurde um drei neue Tatbestände erweitert. Es handelt sich hierbei um

- **Fachkräftegewinnung und –sicherung** (Nr. 2.2.5)
- **„Compliance“** (Nr. 2.2.6) und
- **Unternehmensübergabe** (Nr. 2.2.8).

aa) Zur **Fachkräftegewinnung und –sicherung:**

Um in Zukunft erfolgreich zu sein, müssen sich zunehmend auch mittelständische Unternehmen darauf einstellen, dass es infolge des demografischen Wandels zu einem deutlichen Alterungsprozess der Belegschaft kommen wird und ein Wettbewerb um die

weniger werdenden Talente einsetzt. Neu eingeführt werden soll daher ein Fördertatbestand, der speziell auf die Fachkräftesicherung abzielt. Die Frage einer generationsgerechten und -übergreifenden Personal- und Standortpolitik wird für kleine und mittlere Unternehmen entscheidend sein, um im Wettbewerb um Fachkräfte bestehen zu können.

Eine solche Unternehmenspolitik beinhaltet eine stärkere Orientierung an älteren Personen, Frauen mit Familienpflichten und Migranten. Eine weitere Möglichkeit, den Fachkräftebedarf zu decken, besteht darin, durch immaterielle Angebote die Attraktivität als Arbeitgeber zu steigern. Gerade kleinen und mittleren Unternehmen, die im Vergleich zu Großunternehmen unter Umständen weniger mit finanziellen Anreizen mithalten können, öffnet sich hier ein besonderes Potential.

Mit dem neu eingeführten Fördertatbestand soll deshalb gezielt ein Anreiz gegeben werden, rechtzeitig entsprechende betriebliche Maßnahmen zu ergreifen, etwa in Form von bedarfsgerechten Austrittsmodellen, Ausbildungs- und Patenmodellen für Jüngere, Weiterbildung Älterer, Pflege und Weitergabe des Know-how von Älteren an Nachfolgende, Qualifikationsmaßnahmen für Schulabgänger, Kooperationsverträgen mit Schulen, etc.

Da solche Maßnahmen auch Aspekte des Gesundheitsschutzes und der Gesundheitsvor- und -fürsorge umfassen, kann dieser Teil aus dem bisherigen Fördertatbestand zum Arbeitsschutz (Nr. 2.4 der alten Richtlinien) gestrichen werden. Beratungen zum Gesundheitsschutz werden künftig nur unter dem Tatbestand der Fachkräftesicherung gefördert. Die verbliebene klassische „Arbeitsschutz-Beratung“ wird nunmehr als spezielle und nicht mehr als ESF-Beratung gefördert (früher Nr. 2.4 jetzt Nr. 2.2.5 der Richtlinien).

bb) Zu **Compliance**:

Darüber hinaus zeigen Presseberichte der letzten Jahre und die verstärkte Öffnung zu neuen Märkten, dass Wirtschaftskriminalität zunehmend auch ein Thema für die mittelständische Wirtschaft darstellt. Das Bewusstsein und Know-how zu möglichen (Rechts-)Risiken, etwa in Form von rechtswidrigen Taten von Mitarbeitern (z.B. Diebstahl, Unterschlagung, Korruption, Steuerhinterziehung, Betrug) oder durch Dritte (z.B. Industriespionage, Produktpiraterie), ist bei kleinen und mittleren Unternehmen eher unzulänglich ausgeprägt.

Beratungen zum Aufbau unternehmensinterner Schutzsysteme, sog. „Compliance“, können daher Vorsorge vor möglichen Einbußen und Schäden und damit verbundenen Wettbewerbsnachteilen leisten. Dabei umfasst „Compliance“ auch die Einführung eines Wertemanagements oder die Ausgestaltung von Leitfäden zur Unternehmenskultur.

Mit der Förderung sollen auf der Grundlage der ermittelten Risiken eines Unternehmens maßgeschneiderte Maßnahmen zur Vorbeugung erarbeitet werden, z.B. Hinweise zur Personalauswahl, angemessene Ausstattung, effektive Überwachung, Sicherheitsvorkehrungen im IT-Bereich, Informationsschutz, Einschreiten bei Fehlverhalten, Schulung der Mitarbeiter/innen.

Eine reine Anwender- oder Produktberatung (IT-Support) erfüllt jedoch nicht die Richtlinienvoraussetzungen.

cc) Zur **Unternehmensübergabe**:

Unternehmen und damit auch Arbeitsplätze zu erhalten ist Ziel der Förderung der Beratungen zur Unternehmensübergabe. Beraten werden kann das zu übernehmende Unternehmen zu allen Fragen des Übergangs, z.B. dazu, wer die Firma fortführen sollte oder kann, was dabei zu beachten ist oder wie der Nachfolger eingearbeitet wird. Die Kaufpreisermittlung oder Fragen zur Altersabsicherung des Betriebsinhabers können hierbei ebenfalls mit in die Betrachtung einbezogen werden, dürfen jedoch nicht überwiegen. Nicht gefördert werden können jedoch Beratungen für den Übernehmer, da damit erfahrungsgemäß eine Existenzgründungsberatung verbunden ist, die mit diesen Richtlinien nicht gefördert werden kann.

Ich hoffe, dass die Ausführungen zu den neuen Fördertatbeständen hilfreich sind.

Bitte beachten Sie darüber hinaus auch, dass in dem Katalog der „speziellen Beratungen“ der Tatbestand der „Rating“-Beratungen (Nr. 2.2.6 der alten Richtlinien) entfallen ist. Diese können nur noch im Rahmen einer klassischen allgemeinen Beratung als finanzielle Beratung gefördert werden, da sie diesen Inhalten entsprechen. Als spezielle Beratung ist diese Beratung nicht mehr förderfähig.

Entscheidend für die Förderfähigkeit ist nach wie vor, dass das eigentliche Rating nicht Zweck der Beratung ist, sondern vielmehr in einem Zusammenhang mit einer umfassenden Beurteilung der finanziellen Situation des Unternehmens durch den Berater/die Beraterin steht. Die Durchführung eines Rating allein kann nicht bezuschusst werden.

Bei der dritten förderfähigen Beratungsart handelt es sich um

c) **Nr. 2.3 Besondere Beratungen**, die schwerpunktmäßig den Förderzielen des ESF entsprechen:

Hier wurde ein neuer Tatbestand eingeführt, der nicht nur migrationspolitischen Hintergrund hat, sondern auch in Zusammenhang mit der Fachkräftesicherung steht. Mit dem neuen Tatbestand werden **Beratungen zur besseren Integration von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen mit Migrationshintergrund in den Betrieb gefördert** (Nr. 2.3.5).

Unternehmen müssen Strategien entwickeln, wie sie verhindern, dass erfolgreich angeworbene und gut eingearbeitete ausländische Fachkräfte wieder das Unternehmen verlassen, weil sie betrieblich und/oder sozial unzureichend integriert sind. Hier ist eine Fülle von Maßnahmen denkbar, z. B. Angebote von Sprachkursen, Begleitung zu Ämtern / Bank / Vermieter, Hilfe bei Wohnungssuche / Aufenthaltserlaubnis / Einschulung der Kinder, Hilfe beim Erlernen kultureller Unterschiede, Vermittlung von Tätigkeiten für Ehepartner, Vermittlung einer Mentorenfamilie.

Erfahrungen zeigen, dass die Gewinnung und Bindung von qualifiziertem ausländischem Personal durch Etablierung einer „Willkommenskultur“ erleichtert und der Verbleib von notwendigem Know-how im Betrieb so eher gesichert werden kann.

Da diese Förderung migrationspolitischen Hintergrund hat und im besonderen Fokus des ESF steht, fällt der Tatbestand unter die „besonderen Beratungen“ (Nr. 2.3.5 der neuen Richtlinien).

4. Änderungen im Kontingent

Die Zuschusshöhe und der prozentuale Anteil der Förderung bleiben unverändert. Der Zuschuss für eine Beratung beträgt nach wie vor für Antragsteller in den alten Bundesländern einschließlich Berlin 50%, in allen anderen Bundesländern sowie dem Regierungsbezirk Lüneburg 75% der in Rechnung gestellten Beratungskosten (ohne Umsatzsteuer). Maximal gefördert werden 1.500 Euro je Beratung (Nr. 8.3).

Die Richtlinien gelten für alle Beratungen, die vom 01.01.2012 bis 31.12.2014 begonnen wurden. Innerhalb dieser dreijährigen Geltungsdauer kann ein Unternehmen mehrere Beratungen gefördert bekommen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die einzelnen Beratungen in sich abgeschlossen sind und sich die Thematiken eindeutig voneinander unterscheiden (Nr. 8.4). Die nachfolgende Beratung darf mit der vorhergehenden Beratung inhaltlich nicht in Zusammenhang stehen oder die Schlussfolgerungen aus der ersten Beratung zum Gegenstand haben. Liegt eine thematische Trennung vor, können mehrere Beratungen so oft bezuschusst werden, wie die einzelnen Zuschussbeträge der geförderten Beratungen in der Summe den Betrag von 3.000 Euro nicht überschreiten.

Diese sog. „Kontingentregelung“ gilt jeweils sowohl für **allgemeine**, als auch für **spezielle** Beratungen und nunmehr auch für die **besonderen** Beratungen (Nr. 8.4). Die bisher unbeschränkte Förderung für Umwelt- und Arbeitsschutzberatungen, Beratungen für Unternehmerinnen und von Migranten und Migrantinnen sowie zur Einführung familienfreundlicher Maßnahmen entfällt.

C. Schulungsrichtlinien

Die im Beratungsbereich erfolgten Änderungen spiegeln sich im Schulungsbereich wider.

So wurden die förderfähigen Veranstaltungen um die Themen „bessere Integration von Migranten/innen, Fachkräftesicherung, Compliance und Unternehmensnachfolge“ erweitert (Nr. 3.2.9 – 3.2.12 der Schulungsrichtlinien).

Klar gestellt wird des Weiteren, dass Veranstaltungen, in denen eigene Mitarbeiter/innen des Veranstalters oder Familienangehörige geschult werden, nicht förderfähig sind (Nr. 4.6). Ein Merkblatt dazu, wer zu den „Familienangehörigen“ zählt, ist auf der Homepage www.bafa.de eingestellt. Hier finden Sie auch das aktualisierte Merkblatt zu den „Informations- und Schulungsveranstaltungen sowie Workshops“.

Ebenso wenig förderfähig sind Veranstaltungen für Teilnehmende aus Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärerzeugung, Fischerei, Aquakultur sowie aus Unternehmen, die in wirtschaftlichen Schwierigkeiten sind oder des gewerblichen Straßengütertransports, sofern die Veranstaltungen zum Erwerb von Fahrzeugen durchgeführt werden (Nr. 4.8). Der Tatbestand wurde lediglich redaktionell gekürzt.

Nr. 4.9 enthält die Berechnung zur Höhe der „De-minimis“-Höchstgrenze, die für die Teilnahme an der Veranstaltung/dem Workshop ausschlaggebend ist.

Bei den Workshops hat sich erwiesen, dass nur Existenzgründer/innen oder Unternehmer/innen die Förderung nutzen und Führungskräfte diese Möglichkeit eher nicht wahrnehmen. Der Tatbestand wurde daher entsprechend angepasst (Nr. 2.1).

Der Klarstellung dient ebenfalls der Zusatz in Nr. 6.4. Die bisherige Verwaltungspraxis wurde in die Richtlinien übernommen. Danach können nur Veranstaltungen gefördert werden mit einer Veranstaltungsdauer von mindestens 3 Stunden/Tag.

Ausdrücklich geregelt wurde des Weiteren, dass sowohl gegenüber dem Veranstalter/der Veranstalterin, als auch gegenüber den Teilnehmern/innen ein Prüfrecht besteht und der Kreis der Prüfberechtigten aktualisiert (Nr. 7.7).

D. Anforderungen an die Beratereigenschaft/Veranstaltereigenschaft

Die Anforderungen an die Berater- und Veranstalterereigenschaft wurden in den Richtlinien wie folgt überarbeitet:

1. Wie bisher müssen Berater/innen und Veranstalter/innen grundsätzlich die für den konkreten Beratungsauftrag erforderlichen Fähigkeiten und die notwendige Zuverlässigkeit besitzen (Nr. 6.2 der Beratungs- und Nr. 5.3 der Schulungsrichtlinien).

Ob dies der Fall ist, wird anhand des Beratungsberichts überprüft sowie Ihrer Erklärungen im sog. „Berater-/Veranstalterbogen“. Diesen Erklärungsbogen erhalten Sie von der Leitstelle zugesandt, wenn Sie dort erstmals in einem Antrag als durchführende/r Berater/in oder als durchführende/r Veranstalter/in in Erscheinung treten.

Sie müssen sich nicht vorab – etwa vorsorglich – um eine Registrierung bemühen. Eine Registrierung ist ohne das Vorliegen eines konkreten Antrags nicht möglich. So wie ein Antrag vorliegt, übersendet Ihnen die Leitstelle automatisch einen Registrierungslink. Über diesen Link erhalten Sie die Möglichkeit, ein Profil zu generieren. Hierzu muss ein Benutzername und ein Passwort von Ihnen vergeben werden. Dieses Profil muss von Ihnen gepflegt werden, daher ist es sinnvoll, sich die Benutzerkennung und das Passwort zu merken.

2. Neu hinzugefügt wurde nunmehr in Nr. 6.2 der Beratungs- und Nr. 5.3 der Schulungsrichtlinien, dass die Berater- und Veranstalterereigenschaft im Sinne der Richtlinien eine ordnungsgemäße Geschäftsführung voraussetzt. Dies beinhaltet, dass der/die Berater/in bzw. der/die Veranstalter/in die Gewähr für eine richtlinienkonforme Durchführung der Beratung bzw. der Schulung bietet. Hiervon wird nicht mehr ausgegangen werden können, wenn fortdauernd Beratungsleistungen dokumentiert oder Schulungen durchgeführt werden, die nicht den Richtlinienanforderungen entsprechen.
3. Des Weiteren wurde in Nr. 6.3 der Beratungs- und Nr. 5.4 der Schulungsrichtlinien eine weitere Anforderung eingeführt, die zu beachten ist.

Um die Qualität von geförderten Beratungen und Schulungen zu sichern, sehen die Richtlinien nunmehr vor, dass die Berater- bzw. Veranstalterereigenschaft im Sinne der Richtlinien nur dann erfüllt ist, wenn die in den Förderprogrammen tätigen Berater/innen und Veranstal-

ter/innen eine hohe Qualität in ihren Einrichtungen praktizieren und dies auch belegen können.

Gegenüber dem BAFA ist daher auf Ihrer Profilseite nachzuweisen, dass ein Instrument zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung erfolgreich im Unternehmen angewandt wird.

Dies bedeutet nicht zwingend, dass Berater/innen bzw. Veranstalter/innen offiziell anerkannt oder zertifiziert sein müssen. Ist dies der Fall, wird dies als Nachweis anerkannt. Trifft dies jedoch nicht zu, kann der Qualitätsnachweis auch über andere Kriterien geführt werden. Einzelheiten hierzu erfahren Sie in dem Merkblatt „Berater-/Veranstaltereigenschaft“ auf der Homepage.

Dieser Nachweis ist gegenüber dem BAFA im Laufe des ersten Halbjahres 2012 zu führen. Spätestens bis zum 30. Juni 2012 muss der Nachweis im BAFA vorliegen. Für alle Anträge, die nach diesem Zeitpunkt (ab 01.07.2012) gestellt werden, ist eine Förderung ohne Vorlage des Qualitätsnachweises nicht möglich.

Über die Möglichkeiten zur Einstellung des künftig benötigten Nachweises auf Ihrer Profilseite werden Sie zu gegebenem Zeitpunkt direkt auf dieser Seite unterrichtet.

4. Nr. 6.4 wurde neu eingeführt und enthält bereits bekannte sowie neue Anforderungen an den Berater/die Beraterin. Danach können Beratungen durch Berater/innen,
- aus Einrichtungen oder Unternehmen mit einem öffentlich-rechtlichen Hintergrund,
 - die für ihre Tätigkeit aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden,
 - aus gemeinnützigen Einrichtungen, Stiftungen, studentischen Beratungsunternehmen,
 - die Mitarbeiter/in des beratenen oder mit ihm in Verbindung stehender Unternehmen sind,
 - die Angehörige des Antragstellers sind,
 - die in den letzten drei Jahren selbst einen Zuschuss aus dem Programm erhalten haben,

nicht gefördert werden.

Die Anforderungen an die Veranstalterereigenschaft entsprechen weitestgehend diesen Regelungen. Ich bitte Sie, sich hierzu die Nr. 4.6 und 5.5 der Schulungsrichtlinien anzusehen.

5. Des Weiteren wurde im Beratungsbereich unter Nr. 7.1 die bisherige Verwaltungspraxis in die Richtlinien aufgenommen. Demnach darf die Zahlung der Beratungskosten durch das antragstellende Unternehmen weder unmittelbar noch mittelbar in Zusammenhang mit dem Vermögen oder mit Rechtsgeschäften des Beraters/der Beraterin oder mit ihm/ihr in Verbindung stehender Dritter stehen.

E. Einführung eines Online-Verfahrens, Aufbewahrung von Unterlagen

Um das Antragsverfahren für alle Beteiligten effizienter zu gestalten, sollen die Antragstellung und die Abwicklung im Beratungs- und im Schulungsbereich auf ein rein elektronisches Verfahren umgestellt werden. Die Erfahrung zeigt, dass der Beratungsbericht und die Beraterrechnung bereits jetzt in elektronischer Form zur Verfügung stehen. Auch im Schulungsbereich erfolgt schon ein Teil der Antragstellung online. Es soll daher künftig nicht mehr nötig sein, die Antragsunterlagen in Papier einzureichen.

Allerdings sind die Unterlagen vom Antragsteller aus ESF-rechtlichen Gründen weiterhin im Original (also in Papier) aufzubewahren. Dies bedeutet, dass alle Antragsteller/innen der Beratungs- und Schulungsförderung das ausgefüllte Antragsformular ausdrucken und die jeweiligen Unterlagen im Original in Papierform vorhalten müssen. Die Unterlagen müssen auf Verlangen im Original vorgelegt werden können.

Um eine ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel sicherzustellen, räumen die Richtlinien neben den Bundesprüfbehörden und den Einrichtungen der EU auch dem BAFA ein Prüfrecht beim Antragsteller ein. Im Rahmen dieser Prüfungen einschließlich von Vor-Ort-Kontrollen ist das BAFA berechtigt, Einsicht in die Unterlagen und Belege zu nehmen und abzuklären, ob die Richtlinienanforderungen eingehalten wurden. Ist dies nicht der Fall oder können die Unterlagen nicht im Original vorgelegt werden, führt dies zu Rückforderungen. Für diese Prüfungen und für Prüfungen durch den Bund und die EU sind die Unterlagen bis **31.12.2025** aufzubewahren (Nr. 9.2 der Beratungs- und Nr. 7.3 der Schulungsrichtlinien).

Erfahrungsgemäß wird die Umstellung auf die elektronische Bearbeitung mit Anlaufschwierigkeiten, Reibungsverlusten und Nacharbeiten verbunden sein. Hierfür möchte ich Sie bereits jetzt um Nachsicht, aber vor allem darum bitten, uns nach Beginn des elektronischen Verfahrens Ihre Erfahrungen und Anregungen mitzuteilen und aktiv und kooperativ mit dazu beizutragen, dass sich das online-Verfahren möglichst schnell zu einem komfortablen, die Abwicklung erleichternden Instrument entwickelt.

Die Möglichkeit zur Antragstellung für Beratungen und Schulungen nach den neuen Richtlinien wird Anfang Januar unter www.beratungsfoerderung.info zur Verfügung gestellt.

Ihr Ansprechpartner zu diesem Thema ist mein Mitarbeiter Herr Renner, den Sie unter 06196-908.846 erreichen können.

F. Laufzeit der Richtlinien

Die Richtlinien gelten für alle entsprechenden Maßnahmen, die im Zeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2014 begonnen werden. Beratungen und Schulungen, die zum Ende der dreijährigen Geltungsdauer begonnen wurden, müssen spätestens am 30.06.2015 beendet worden sein. Diese Regelung ist aus abrechnungstechnischen Gründen gegenüber dem ESF erforderlich.

Für Fragen zu den Richtlinien stehen meine Mitarbeiter/innen und ich natürlich gerne zur Verfügung. Das Portal www.beratungsfoerderung.info wird zur Zeit an die neuen Richtlinien angepasst. So wie dies erfolgt ist, werden Sie und Ihre Kunden dort alle nötigen Informationen ausführlich erhalten.

Auskunft erteilt zudem unsere tägliche Hotline unter 06196/908-570. Ich hoffe, dass Ihnen und Ihren Kunden diese Informationen den Start in die neuen Richtlinien erleichtern werden und freue mich auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Pieper